

## Heilmittel-Richtlinie – zahlreiche Neuerungen ab 1. Oktober

Am 1. Oktober 2020 tritt die neue Heilmittel-Richtlinie und mit ihr auch zahlreiche Änderungen und wesentliche Neuerungen in Kraft:

- Regelfall wird zum **Verordnungsfall** (=selber Arzt, selber Patient, selbe Diagnose, selbe Diagnosegruppe) mit orientierender Behandlungsmenge
- **kein Genehmigungsverfahren** für Verordnungen außerhalb des Regelfalls mehr
- verordnungsfreies Intervall (sechs Monate)
- Heilmittelkatalog mit **weniger Diagnosegruppen**, zusammengefassten (vorrangige und ergänzende) Heilmitteln, **Frequenzspannen** und **patientenindividuellen Leitsymptomatiken**
- **mehrere** Heilmittel und **verschiedene** Behandlungszeiten auf einer Verordnung möglich
- Verordnung Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen bei langfristigen Heilmittelbedarfen und besonderen Verordnungsbedarfen möglich
- spätestester Behandlungsbeginn nach **28 Tagen**, in dringenden Fällen nach 14 Tagen
- nur noch **ein Verordnungsformular** für alle Heilmittel
- **Blankoverordnungen** für Heilmittelerbringer zukünftig möglich
- Übergangsregelung zu aktuellen Verordnungen, Langfristgenehmigungen bleiben gültig

### Der Regelfall wird zum Verordnungsfall

Die bisherige Regelfallsystematik mit Erst-, Folge- und Verordnung außerhalb des Regelfalls wird durch einen Verordnungsfall mit orientierender Behandlungsmenge (nicht für Podologie oder Ernährungstherapie) abgelöst. Die orientierende Behandlungsmenge muss jedoch, genau wie die Höchstverordnungsmenge je Verordnung, nicht zwingend ausgeschöpft werden. Zu einem Verordnungsfall (immer arztbezogen) zählen alle Verordnungen eines Arztes für einen Patienten, die aufgrund derselben Diagnose (erste drei Stellen des IDC-10-GM-Codes identisch) und derselben Diagnosegruppe gemäß Heilmittelkatalog erfolgen. Es können weitere Verordnungsfälle ausgelöst werden, wenn mehrere voneinander unabhängige Diagnosen derselben oder unterschiedlicher Diagnosegruppen auftreten.

### Wegfall des Genehmigungsverfahrens

Durch die Abschaffung der Regelfallsystematik fällt auch das Genehmigungsverfahren für Verordnungen außerhalb des Regelfalls weg. Wird die orientierende Behandlungsmenge des Verordnungsfalls überschritten, ist auf der Verordnung zunächst keine Begründung erforderlich. Eine patientenindividuelle medizinische Begründung muss aber in der Patientenakte dokumentiert werden.

### Verordnungsfreies Intervall

Das sogenannte behandlungsfreie Intervall von 12 Wochen wird durch ein verordnungsfreies Intervall (sechs Monate) abgelöst. Somit ist nicht mehr das Datum der letzten erfolgten Behandlung, sondern das Datum der letzten Verordnung (in der Verordnungssoftware ersichtlich) durch den Arzt für die Bemessung maßgeblich. Liegt die letzte Verordnung weniger als sechs Monate zurück, wird der bisherige Verordnungsfall fortgeführt, anderenfalls wird ein neuer Verordnungsfall ausgelöst.

### Der neue Heilmittelkatalog

Die bisher 22 Diagnosegruppen wurden zu 13 Diagnosegruppen zusammengefasst. Die Unterscheidung zwischen kurzem, mittlerem und längerfristigem Behandlungsbedarf fällt weg.

Dies betrifft auch die Aufrechnung bereits ausgestellter Verordnungen beim Wechsel in eine andere (höhere) Diagnosegruppe – bspw. beim Wechsel von WS1 zu WS2.

Es kann nun eine patientenindividuelle Leitsymptomatik durch den Arzt formulieren werden, wenn keine der aufgeführten Leitsymptomatiken zutreffen sollte. Diese muss jedoch die Leitsymptomatiken des Heilmittelkatalogs widerspiegeln. Es können bis zu drei (buchstabenkodierte) Leitsymptomatiken des Heilmittelkataloges, oder eine oder mehrere patientenindividuelle Leitsymptomatiken gleichzeitig auf der Verordnung angegeben werden. Die Leitsymptomatiken des Heilmittel-Kataloges finden Sie [hier](#).

Es wird nur noch zwischen vorrangigen und ergänzenden Heilmitteln unterschieden. Wird ein ergänzendes Heilmittel verordnet, gilt hierfür die Menge des verordneten vorrangigen Heilmittels. In der Physiotherapie, der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und auch weiter wie bisher in der Ergotherapie können mehrere Heilmittel gleichzeitig (auf einer Verordnung) verordnet werden. Die Aufteilung der Einheiten ist auf dem Verordnungsvordruck genauer zu spezifizieren.

Es ist, beispielsweise im Bereich der Physiotherapie, eine Kombination aktiver und passiver Maßnahmen möglich. In der Physio- und Ergotherapie können maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel, bei der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie bis zu drei verschiedene Behandlungszeiten und darüber hinaus auch Kombinationen aus Gruppen- und Einzeltherapie, verordnet werden. Die gleichzeitige Verordnung von standardisierten Heilmittelkombinationen zusammen mit einzelnen vorrangigen Heilmitteln im Bereich der Physiotherapie ist nicht erlaubt und es dürfen je Verordnungsfall höchstens 12 Einheiten der standardisierten Heilmittelkombinationen und Massagetherapie verordnet werden.

Es soll höchstens ein ergänzendes Heilmittel je Verordnung zum Einsatz kommen. Maßnahmen der Elektrotherapie und -stimulation und die Ultraschallwärmetherapie können auch weiterhin isoliert verordnet werden.

Es gibt nun als Frequenzempfehlung Frequenzspannen von bspw. „1-3 x wöchentlich“, von denen der Arzt in medizinisch begründeten Fällen ohne zusätzliche Dokumentation abweichen darf. Die Angabe der Therapiefrequenz bezieht sich immer auf die Behandlung insgesamt und nicht auf die einzelnen Heilmittel, sofern mehrere verordnet wurden. Je Tag soll nur eine Behandlung durchgeführt werden, jedoch sind in medizinisch begründeten Fällen Doppelbehandlungen möglich – jedoch nicht bei standardisierten Heilmittelkombinationen, Maßnahmen der Podologie oder ergänzenden Heilmitteln.

### **Längerfristiger Behandlungsbedarf**

Bei längerfristigem Heilmittelbedarf oder besonderem Verordnungsbedarf kann mit einer Verordnung eine Behandlungsdauer von höchstens 12 Wochen abgedeckt werden. Die Anzahl der zu verordnenden Behandlungseinheiten ist am höchsten Wert der Behandlungsfrequenz zu bemessen, wobei die Verordnung weiter gültig bleibt, wenn noch nicht alle Behandlungseinheiten erbracht worden sind.

### **Behandlungsbeginn kann später erfolgen**

Der späteste Behandlungsbeginn wurde auf 28 Tage verlängert, jedoch gibt es die Möglichkeit, besonders dringenden medizinischen Behandlungsbedarf (innerhalb von 14 Tagen) mittels Kreuzchen auf dem Verordnungsvordruck kenntlich zu machen.

### **Neues Verordnungsformular**

Es wird zukünftig nur noch einen Verordnungsvordruck für alle Heilmittelverordnungen geben. Die neue Anlage 3 der Richtlinie regelt im Detail, was bei notwendigen Änderungen durch den Arzt oder den Heilmittelerbringer auf dem Verordnungsvordruck zu korrigieren ist. Bei allen dort nicht genannten Änderungen ist weiterhin eine Arztunterschrift mit Datumsangabe notwendig.

